

**3779/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 26.06.2002**

BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Walter Posch, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Hafturlaub für den Ex-FPÖ-Funktionär Robert Dürr und dessen Teilnahme beim Neonazi-Aufmarsch am 13. April 2002" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Nach den mir vorliegenden Informationen ist in keiner Weise gesichert, dass sich der Genannte tatsächlich an der Demonstration vom 13. April 2002 beteiligt hat.

Zu 1 bis 3, 5 und 8:

Dem Genannten wurde auf Grund seines Ansuchens vom 5. April 2002 unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes im Zuge der Entlassungsvorbereitung (der Genannte wurde am 6. Mai 2002 nach Verbüßung der Freiheitsstrafe enthaftet) ein Ausgang vom 12. bis 15. April 2002 bewilligt. Es hat sich dabei um die 5. Freiheitsmaßnahme dieser Art gehandelt, Vorfälle bei diesen Ausgängen hat es keine gegeben.

Ein Fehlverhalten von Bediensteten des Strafvollzuges im Zuge dieser Entscheidung ist nicht ersichtlich.

Zu 4:

Die Gewährung von Ausgang erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes, im vorliegenden Fall § 147 StVG. Sonderregelungen für Insassen, die

wegen "politischer Delikte" - ein Begriff, der weder im StGB noch im StVG verwendet wird - verurteilt wurden, sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 6:

Aus einem allfälligen Missbrauch des Ausganges eines Strafgefangenen Konsequenzen zu ziehen, fällt in die Entscheidungskompetenz des jeweils zuständigen Anstaltsleiters.

Zu 7:

Die Sicherheitsbehörden haben Robert Dürr bisher nicht als Teilnehmer an der bezeichneten Demonstration vom 13. April 2002 identifizieren können. Der Staatsanwaltschaft Wien liegt keine Sachverhaltsdarstellung oder Anzeige gegen den Genannten vor.